

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/7 98/06/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2003

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

JN §1;

RPG Vlbg 1973 §43 Abs1 litc;

RPG Vlbg 1996 §41;

RPG Vlbg 1996 §48 Abs2 litb;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Vorarlberger Raumplanungsgesetz enthält keine näheren Regelungen über die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Anlagen. Es ist auch keine Bildung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft zur Erhaltung der Anlagen vorgesehen, für welche allenfalls auch eine Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Streitentscheidung gegeben sein könnte. Ungeachtet der Frage, in wessen Eigentum die Grundstücke stehen, auf denen gemeinsame Anlagen errichtet werden (vgl. beispielsweise zu § 16 Abs. 1 Oö FlVfLG 1979 das E vom 12. März 1991, Zl. 87/07/0034, 0035), liegt sowohl dann, wenn der Eigentümer eines Grundstücks zu einer Duldung verpflichtet wird, als auch dann, wenn zum Zwecke der Errichtung der Anlage das Grundstück in das gemeinsame Eigentum der in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundeigentümer übertragen wird, eine Regelung der Eigentumsverhältnisse vor. Streitigkeiten darüber wären Streitigkeiten über eine bürgerliche Rechtssache im Sinne des § 1 JN, die von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, sofern keine ausdrückliche Zuständigkeitsvorschrift für eine verwaltungsbehördliche Entscheidung vorliegt (vgl. neuerlich für die Zusammenlegung auf dem Gebiet der Bodenreform zu einer ausdrücklichen Zuständigkeitsbestimmung für die Agrarbehörde im Zusammenhang mit den Kosten für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen das E vom 19. März 1991, Zl. 87/07/0109, oder das E vom 4. Mai 1992, Zl. 98/07/0102; zur Frage, ob und inwieweit Verwaltungsbehörden mit der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche betraut werden können, bereits Melichar, Von der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, Verhandlungen des 4. ÖJT, 1970, Bd I/1, 37 ff). Das Raumplanungsgesetz regelt in diesem Zusammenhang zwar (sowohl in seiner Stammfassung als auch in der Fassung LGBI. Nr. 39/1996) die bescheidmäßige Festsetzung eines Beitragsschlüssels für die Tragung der Kosten der gemeinsamen Anlagen; eine Zuständigkeit zur Streitentscheidung im Einzelfall, was ein einzelner Beitragspflichtiger - auf der Basis des bescheidmäßig festgesetzten Beitragsschlüssels - zu zahlen hat, enthält das Gesetz (insbesondere auch das nunmehr anwendbare Gesetz in der Fassung LGBI. Nr. 39/1996) jedoch nicht.

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998060017.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at